

# Satzung des Vereins **Hauptsache Waschbär e.V.**

## **Präambel**

Der Verein „HAUPTSACHE WASCHBÄR e.V.“ möchte einen Beitrag zum Tierschutz sowie für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Tier leisten.

Der Verein möchte Hilfestellung für in Not geratene Waschbären geben sowie Bürgern in Fragen rund um das Thema Waschbären Informationen und Hilfestellungen geben, mit Behörden und pädagogischen Einrichtungen zusammen arbeiten, um Wissen über das Tier zu vermitteln und das Tierwohl zu sichern.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „HAUPTSACHE WASCHBÄR e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes insbesondere der Waschbären und anderer Tiere.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
3. Information, Aufklärung, Bildung und pädagogische Arbeit,
4. Hilfe und Unterstützung in Fragen des Artenschutzes, des tierartgerechten Umgangs, der Haltung und Pflege von Waschbären und anderen Tieren,
5. Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltung von Expertengesprächen,
6. medizinische Versorgung in Not geratener und erkrankter Waschbären im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten,
7. Aufbau und Betreiben einer Waschbärenauffangstation in Berlin/ Brandenburg,
8. Konzeptionierung und Umsetzung eines Pilotprojektes zum nachhaltigen Populationsmanagement der Waschbären,
9. Mitwirkung am Ziel der Streichung der Waschbären von der Liste der invasiven Tierarten.

## **§ 4 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Mitgliedschaften sind in aktiver Form (ordentliche Mitgliedschaft) oder als Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitgliedschaften dienen ausschließlich der ideell-materiellen Unterstützung des Vereinszwecks.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Bestätigung der Aufnahme.
4. Bei minderjährigen Personen muss der Antrag zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
5. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, aber nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Geschäftsquartals möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es den Vereinszielen zuwider handelt oder gegen den vereinsinternen und schriftlich niedergelegten Verhaltenskodex verstößt,
  - b) das Mitglied auch nach dreimaliger erfolglosen Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere geldliche Verpflichtungen nicht erbringt.Vor Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfordert eine 2/3 Mehrheit.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Die Mitgliederversammlung verabschiedet hierzu eine Beitragsordnung, die sowohl die Höhe der in Absatz 1. genannten Zahlungspflichten, die Art und Weise der Zahlungen sowie die finanziellen Konsequenzen bei Zahlungsverzug regelt.

## **§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sowie für den Vorstand und andere Ämter wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Jünger Mitglieder sowie Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) gemäß § 37 BGB mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem/der Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand an die letzte bekannte Emailadresse und durch Bekanntgabe auf der WEB-Seite des Vereins. Der Schriftform ist damit genügt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b) Beratung über den aktuellen Stand und die Planung der Arbeit,
  - c) Bestimmung der KassenprüferInnen,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und

- i) Beschlussfassung zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zu Beginn der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.
  9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
  10. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
  12. Über die Beschlüsse sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom/von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn unterschrieben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Im Sinne des §26 BGB vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Das Vieraugenprinzip ist mindestens einzuhalten.
3. Werden für spezielle Sachverhalte und Geschäftskreise VertreterInnen bestellt, sind sie im Rahmen ihres Geschäftskreises vertretungsberechtigt (vgl. §30 BGB). Im Außenverhältnis ist das Vieraugenprinzip gemeinsam mit mindestens einem zuvor durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied zu gewährleisten. Die Amtszeit der VertreterInnen erlischt mit der Erstellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der laufenden Amtsperiode nieder, bestellt der verbleibende Vorstand einen/eine kommissarische/n VertreterIn, der/die den entfallenden Vorstandsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung betreut.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die erste/n Vorsitzende/n und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite Vorsitzende/n kann schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich, jedoch vor der jährlichen Mitgliederversammlung, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für den geprüften Zeitraum.

### **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Zuleitung per E-mail und Bestätigung des Erhaltes durch den/die AdressatIn genügt der Schriftform. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle der Zweckänderung bleibt die Regelung des § 33 BGB unberührt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Tierschutz, welche in der letzten Mitgliederversammlung konkret benannt und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 der Satzung zu verwenden.

Berlin, den 20.2.2022

Berlin, 20.2.2022

Berlin, den 20.2.2022

gez. Dr. Mathilde Laininger  
(Vorsitzende)

gez. Marie Seyfert  
(stellv. Vorsitzende)

gez. Thomas Becker  
(Schatzmeister)